

Verein der Freunde und Förderer des MGV 1856 Wehen e.V.

NEUE SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde und Förderer des MGV 1856 Wehen e.V.* und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 4506 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Taunusstein-Wehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Verein MGV 1856 Wehen e.V.. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- b) Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- c) Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Mittel werden auf Antrag des MGV 1856 Wehen e.V. bereit gestellt. Die Bereitstellung kann mit Auflagen verbunden werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Kostenerstattungen und die Zahlung der jeweils steuerlich zulässigen Pauschalen (Ehrenamtszuschale) sind nach dokumentiertem Vorstandsbeschluss zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. Erlöschen der juristischen Person,
- b) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahrs, Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann – nach Anhörung durch den Vorstand – wegen grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Der begründete Beschluss ist zu dokumentieren und dem Mitglied schriftlich und nachweislich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied unter Fristwahrung von einem Monat die schriftliche Berufung beim Vorstand zu, der dann zur nächsten Mitgliederversammlung eine abschließende Entscheidung der Mitglieder herbeiführt. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluss und verzichtet auf weitere Anfechtung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Beiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge an den Verein sind steuerlich abzugsfähig (Überweisungsbeleg) und gelten als Spenden. **Der jährliche Mindestbetrag pro Mitglied beträgt 12 Euro.** Für Beträge ab 25 Euro pro Mitglied und Jahr erhält der Spender eine Spendenbescheinigung.

Verein der Freunde und Förderer des MGV 1856 Wehen e.V.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§7 Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bilden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Verantwortlicher für den Datenschutz gemäß der DSGVO.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er verfasst – gegebenenfalls mit Unterstützung – alle steuerlichen Erklärungen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und führt in Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Er führt eine Mitgliederdatei.

Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand und ist besonders in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung tätig.

Bei der Entscheidung über Zuwendungen gemäß §2 entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes und des Beirates anwesend sind. Voraussetzung ist die Anwesenheit mindestens des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§8 Mitgliederversammlung

Innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl von Vorstandes, Beirat und Kassenprüfern (alle 2 Jahre)

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Verein der Freunde und Förderer des MGV 1856 Wehen e.V.

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder werden einzeln mit Handzeichen für zwei Jahre gewählt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss vor Wahlbeginn gestellt werden. Findet dieser eine Mehrheit, wird der gesamte Vorstand geheim mittels Stimmzetteln gewählt.

Beschlüsse, welche die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vereines.

§9 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein folgende personenbezogene Daten:

- | | |
|---|---|
| ✓ Name, Vornamen | ✓ Geburtsdatum und auf Wunsch auch Hochzeitsdatum |
| ✓ Wohnort oder Postanschrift | ✓ Bankverbindung |
| ✓ Daten zur Kommunikation, wie z.B. Telefonnummern und E-Mail | |

und vergibt eine individuelle Mitgliedsnummer für diesen Stammdatensatz.

Diese Informationen werden in einer EDV-gestützten Datenbank gespeichert und durch geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Bei Funktionsaufgabe sind die Daten dem Nachfolger zu übergeben und dauerhaft von privaten PCs des/der Ausscheidenden zu entfernen. Erlischt eine Mitgliedschaft, so werden personenbezogene Daten des Mitglieds archiviert. Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt.

Sonstige Informationen (z.B. Beruf, berufliche Telefonnummern, öffentlich zugängliche Daten usw.), auch über Nichtmitglieder, werden von dem Verein grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit mittels Print – und Telemedien, sozialen Medien, auf seiner Homepage im Internet, in Schaukästen und in Vereinsmitteilungen über besondere Ereignisse und das Vereinsleben in Wort und Bild. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung, in der seine personenbezogenen Daten enthalten sind, zukunfts wirksam widersprechen. Die Veröffentlichung von Gruppenbildern des Chores sowie Aufnahmen durch Presseorgane werden aber damit nicht verhindert, ein Verschleiern der Gesichtszüge ist nicht vorgesehen.

Im Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft wird explizit auf die zuvor beschriebenen Regularien zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten im Verein hingewiesen. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Zustimmung dokumentiert. Die Nicht-Zustimmung verhindert die Mitgliedschaft.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den MGV 1856 Wehen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 in Taunusstein-Wehen beschlossen.